

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/6248 —**

**Projektförderung aus Bundesmitteln**

Nach den §§ 23, 44 und 44a der Bundeshaushaltsoordnung können Zuwendungen bewilligt werden. Dabei wird zwischen institutioneller Förderung und Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben („Projektförderung“) unterschieden.

Zuwendungsbescheide, die binnen eines Jahres nicht überprüft und widerrufen werden, gelten als unabänderlich aufgrund der Jahresfrist, da es sich um begünstigende Verwaltungsakte im Sinne der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt.

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung verfügt über keine Statistik, aus der eine Gesamtübersicht der Projektförderung der Bundesressorts erstellt werden kann.

Die nachstehenden Daten wurden mit hohem Verwaltungsaufwand von den Ressorts – z. T. im Wege der Schätzung – ermittelt.

Die Angaben zur Anzahl der Projekte sind nur bedingt aussagefähig, weil unterschiedliche Zählweisen angewendet werden. So können z. B. einzelne Projekte verschiedene sich ergänzende Zuwendungen erhalten oder ein Zuwendungsbescheid kann eine Mehrzahl von Einzelprojekten enthalten. Die Förderung von Unternehmensberatungen im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft mit mehr als 20 000 Einzelfällen pro Jahr wird z. B. als ein Projekt angesehen.

1. Wie viele einzelne Projekte werden 1993 auf der Grundlage der Bedingungen für die Projektförderung aus Bundesmitteln gefördert?

1993 wurden insgesamt rd. 40 300 Projekte aus Bundesmitteln gefördert.

2. Wie hoch ist 1993 die Gesamtsumme aller im Rahmen der Projektförderung verausgabten Bundesmittel?

Die Gesamtsumme der im Bundeshaushalt 1993 für die Projektförderung veranschlagten Mittel beträgt rd. 15 Mrd. DM.

3. Wie haben sich die Anzahl der geförderten Projekte und die Gesamtsumme der für Projektförderung verausgabten Mittel des Bundeshaushalts in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Die Anzahl der geförderten Projekte und die Gesamtsumme der in den Haushaltsjahren seit 1983 verausgabten Bundesmittel haben sich wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	Anzahl der Projekte*)	Gesamtsumme – Mio. DM –
1983	14 700	9 082
1984	19 500	11 001
1985	28 900	10 192
1986	38 900	10 231
1987	48 600	11 082
1988	49 000	11 531
1989	29 800	13 030
1990	30 500	12 936
1991	32 500	14 479
1992	35 400	15 801

\*) Die Unstetigkeiten sind im wesentlichen auf Änderungen von Förderrichtlinien im Bereich des Zivildienstes zurückzuführen.

4. Gibt es nachprüfbare Kriterien, die der Bund bei der Gewährung von Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung für Zwecke, an deren Erfüllung er nach § 23 der Bundeshaushaltsgesetzordnung ein „erhebliches Interesse“ hat, seiner Entscheidungsfindung zugrunde legt?

Wenn ja, wird deren Einhaltung und Beachtung durch den Zuwendungsempfänger von der Bundesverwaltung regelmäßig überprüft?

Die Kriterien, nach denen Zuwendungen vergeben werden, richten sich zum einen nach § 23 BHO (erhebliches Bundesinteresse) und zum anderen nach der vom Haushaltsgesetzgeber formulierten Zweckbestimmung des jeweils einschlägigen Haushaltstitels, der zur Gewährung von Zuwendungen ermächtigt. Die Zweckbestimmung wird in der Regel durch Förderrichtlinien konkretisiert.

Das Haushaltrecht des Bundes (§§ 23, 44 und 44 a BHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften – ergänzt durch verbindliche Regelungen zu Nebenbestimmungen – stellen sicher, daß die Bewilligungsbehörde, insbesondere anhand der vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweise die zweckentsprechende Verwendung feststellt.

Darüber hinaus prüft der Bundesrechnungshof nach § 91 BHO die zweckentsprechende Verwendung.

